

4. Zoll- und Steuer-Veresen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Binkelmeyer zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Steppes den Königlich preussischen Hauptzollämtern zu Kolberg, Kügelwalde, Straßens, Swinemünde und Wolgast sowie den Königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Schirelbein, Stargard in Pommern, Steinh und Stolp als Stations-Kontrollör mit dem Wohnsitz in Steinh vom 1. August d. J. ab beizuerdnet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Steuer-Inspektor Biefing in Remel an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspektors Schmidt dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Schierack sowie dem Kaiserlichen Hauptsteuerämtern zu Hagman, Saarzemünd und Straßburg i. El. als Stations-Kontrollör mit dem Wohnsitz in Straßburg i. El. vom 1. August d. J. ab beizuerdnet worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen, daß in Worms gemüßte Privattrafenslager ohne amtlichen Hüterschutz von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gehandelt werden dürfen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Zunderfeuerstelle zu Begelchen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist nach Halberstadt verlegt worden. Die Zunderfeuerstelle fungirt als selbständige Zunderfeuerstelle III zu Halberstadt und ist für die Zunderfabrik in Begelchen zuständig.

Das Steueramt I zu St. Bith im Bezirk des Hauptzollamts zu Ralmsby ist in ein Steueramt II umgenantelt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Elberfeld die Befugniß zur Erledigung von Begleichtheimen I über die mit der Post eingehenden Zollstücke, sowie zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 45 und 41 46 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollfüßen dieser Nummern,

den Hauptsteuerämtern zu Dären, Neuwied und Erier die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Weichnu-Weine und Rofe auf ihre Eigenschaft als solche,

dem Steueramte zu Andernach und St. Goar im Bezirk des Hauptsteueramts zu Coblenz, Bonn im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Eifel, Königswinter im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuwied, Neunkirchen und Saarlouis im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saarbrücken die Befugniß zur Erledigung von Begleichtheimen I über unterfuchte Weichnu-Weine und Rofe,

der Zunderfeuerstelle zu Schulau im Bezirk des Hauptzollamts zu Altona die Befugniß zur Erledigung von Begleichtheimen I über leere Umfchließungen, welche für die Zunderrefinerie dafelbst eingeht, dem Steueramt I zu Homburg vor der Höhe im Bezirk des Hauptsteueramts zu Siebelich die Befugniß zur Erledigung von Begleichtheimen I über Waaren der Nummer 21a und b und der Anmerkung zu 21b des Zolltarifs,

dem Steueramt I zu Coepenitz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Eberwalde die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleichtheimen I über die für den Färbereibetrieb W. Spindler zu Spindlersfeld im Veredelungsverkehr abzufertigenden Waaren,

dem Hauptsteueramt zu Posen die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Pfaffstügendewebe aus Baumwolle (Nr. 2 45 des Zolltarifs).